

12 O 68/08



Verkündet am 08.07.2008

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte f

wegen: Mietwagenkostenforderung nach Verkehrsunfällen (Sammelklage Smile)

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 03.06.2008
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht / und
die Richterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 6.025,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 173,40 € seit dem 22.03.2006, aus 116,80 € seit dem 25.07.2006, aus 235,51 € seit dem 26.01.2006, aus 750,00 € seit dem 13.12.2005, aus 383,93 € seit dem 16.04.2006, aus 722,67 € seit dem 12.06.2006, aus 52,60 € seit dem 01.05.2006, aus 824,20 € seit dem 16.11.2005, aus 182,00 € seit dem 25.04.2006, aus 801,16 € seit 09.07.2006, aus 249,00 € seit dem 12.06.2006, aus 445,00 € seit dem 27.02.2006, aus 293,00 € seit dem 30.08.2006, aus 179,40 € seit dem 19.03.2006 und aus 616,52 € seit dem 14.11.2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 89 % und die Klägerin 11 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht, restliche Mietzinsansprüche aus fünfzehn Fahrzeug-Mietverträgen geltend. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeiten der jeweils unfallbeschädigten Fahrzeuge benötigten die Kunden der Klägerin ein Mietfahrzeug. Die Fahrzeuge der Unfallgegner waren zum Zeitpunkt des Unfalls bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Haftung dem Grunde nach ist dahingehend unstrittig, dass die Versicherungsnehmer der Beklagten in vierzehn der fünfzehn Fälle zu 100 % und in einem der Fälle zu 70 % hafteten. Die Klägerin stellte den Kunden die Mietwagen zu einem Unfallersatztarif zur Verfügung. Die Kunden der Klägerin unterschrieben jeweils bei der Anmietung eine Abtretungserklärung, mit der sie ihre Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen das leistungsverpflichtete Versicherungsunternehmen an die Klägerin abtraten. Es wurde jeweils ein klassenkleineres Fahrzeug als das Beschädigte berechnet. Die Klägerin übersandte die Rechnungen an die Beklagte. Die Beklagte zahlte auf die einzelnen Rechnungen jeweils Teilbeträge. Die Klägerin verlangte zunächst von ihren Kunden die Zahlung des Differenzbetrages zwischen den von ihr geltend gemachten Unfallersatztarif und der durch die Beklagte bereits ausgeglichenen Summe. Die Kunden der Klägerin wiesen jeweils eine Zahlungsverpflichtung ihrerseits zurück. Die Klägerin klagt vorliegend allerdings nicht den ursprünglich gegen Ihre Kunden geltend gemachten Differenzbetrag zum Unfallersatztarif ein, sondern berechnet den geltend gemachten Betrag anhand der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) für das Jahr 2006 jeweils nach dem PLZ- Gebiet nach Wochen, 3-Tages und Tagesstarif zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20 % zuzüglich Nebenkosten für die Voll- und Teilkaskoversicherung, in den Fällen 1), 2), 3), 5), 6), 10), 13), 14) und 15) für einen Zusatzfahrer und für die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge. Von den so ermittelten Werten bringt die Klägerin zunächst den von der Beklagten bereits gezahlten Betrag in Abzug und macht den so verbleibenden Restbetrag vorliegend geltend. Die Beklagte ließ ein Privatgutachten von Herrn Dr. Hc. Z anfertigen. Gegenstand des Gutachtauftrages war, eine Aussage über die Qualität der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel 2006 zu treffen und eine Beurteilung, ob und in wie weit die

von der Klägerin von Juli 2005 bis September 2006 in Rechnung gestellten Beträge für die Anmietung von Unfallersatzfahrzeugen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Normaltarifen entsprachen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.741,03 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 181,40 € seit dem 22.03.2006, aus 154,80 € seit dem 25.07.2006, aus 294,14 € seit dem 26.01.2006, aus 758,00 € seit dem 13.12.2005, aus 494,41 € sei dem 26.04.2006, aus 895,67 € seit dem 12.06.2006, aus 60,60 € seit dem 01.05.2006, aus 832,20 € seit dem 16.11.2005, aus 262,36 € seit dem 25.04.2006, aus 801,16 € seit dem 09.07.2006, aus 431,00 € seit dem 12.06.2006, aus 453,00 € seit dem 27.02.2006, aus 303,00 € seit dem 30.08.2005, aus 187,40 € seit dem 19.03.2006 und aus 631,89 € seit dem 14.11.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, auf dem regulären Mietfahrzeugmarkt hätten die Fahrzeuge zu deutlich günstigeren Preisen angemietet werden können. Die Schwacke-Liste beruhe auf einem methodischen Mangel, ihr lägen Preise zugrunde, die die Autovermietungsfirmen Schwacke auf schriftliche Anfrage mitgeteilt hätten. Aus diesem Grund würde die Schwacke-Liste gerade nicht den Preis widerspiegeln, der sich aufgrund von Angebot und Nachfrage im freien Geschäft ergebe; bei Schwacke werde die Nachfrageseite ausgeblendet. Zudem werden die Marktstellung der einzelnen Unternehmen nicht berücksichtigt. Aus dem Gutachten des Dr. Z ergebe sich, dass die von der Klägerin berechneten Mietpreise deutlich über dem Durchschnitt lägen. Die Kunden der Klägerin hätten gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie offensichtlich bei Anmietung der Fahrzeuge ohne weitere Erkundigungen einzuholen, den Unfallersatztarif der Klägerin vereinbart hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten in Höhe von 6.025,25 € gemäß §§ 7,17 StVG i.V.m §§ 3 Nr. 1 u. 2 PflVG, sowie § 249 ff BGB i.V.m. §§ 535 Abs. 2, 398 BGB.

Aufgrund der Abtretungserklärung in den Mietvertragsvereinbarungen ist die Klägerin berechtigt, die Mietwagenkosten im eigenen Namen einzuklagen. Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (BGH NJW, 2006, 1727). Für die Feststellung der Schadenshöhe ist grundsätzlich der sogenannte gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Schadenshöhe (Beschluss v. 22.04.2008, Oberlandesgericht Köln, 15 U 13/08, 12 O 299/07 LG Aachen). Allgemeinen Angriffen gegen die Schätzungsgrundlage ist nur nachzugehen, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Die Beklagte bestreitet nicht die Rechtmäßigkeit der angemieteten Fahrzeugklassen. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten auf der Grundlage von Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen des gewichteten Normaltarifs der gemieteten Fahrzeugklassen und des PLZ- Gebietes des Geschädigten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel (Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 02.03.2007, 19 U 181/06). Aus diesem Grund kann die Klägerin die von ihr berechneten Grundpreise grundsätzlich fordern. Die Beklagte hat dagegen nicht substantiiert dargelegt, zu welchen günstigeren Tarifen die Geschädigten jeweils das von ihnen angemietete Fahrzeug aus ihrer Sicht hätten anmieten können. Es ist Aufgabe der Beklagten darzulegen, dass im relevanten Gebiet den Kunden der Klägerin ein günstigerer Tarif zur Verfügung gestanden hätte. Das Gutachten des Dr. Z erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Stellungnahme ist nicht geeignet, die Werte der Schwacke-Liste zu widerlegen. Bei der Analyse des Dr. Z hat dieser die Postleitzahlenbereiche 402XX, 418XX, 424XX, 425XX, 478XX, 501XX, 503XX,

520XX, 525XX, 538XX, 539XX zusammengezogen. Damit ist sein Gutachten schon nicht mit dem Automietpreisspiegel vergleichbar, der für jedes Gebiet gesonderte Werte ausweist.

Weder das Gutachten noch die allgemeinen Ausführungen zur Qualität des Schwacke Automietpreisspiegels gaben dazu Anlass, von dem Schwacke Automietpreisspiegel abzurücken. Die Klägerin kann daher eine Abrechnung grundsätzlich auf der Grundlage von Wochen-, Dreitage- und Tagespauschalen des gewichteten Normaltarifs vornehmen, jedoch hat die Klägerin in den Schadensfällen 9), 11) und 15), um die Kosten für die Anmietung von 6 Tagen zu berechnen, jeweils 2 x den Dreitagestarif abgerechnet, obwohl der Mietpreis für eine Woche günstiger gewesen wäre. Es ist aber nicht ersichtlich, warum die Anmietung von 6 Tagen einen höheren Preis als die Anmietung von einer Woche rechtfertigt. Aus diesem Grund sind in diesen Fällen jeweils die Wochenpreise anzusetzen.

arüber hinaus hat die Klägerin auch einen Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag von 20 % (Oberlandesgericht Köln, a.a.O.). Ob und in welcher Höhe unfallbedingte Zusatzleistungen des Vermieters die Erstattung höherer Mietwagenkosten als nach dem Normaltarif rechtfertigen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gemäß § 287 ZPO tatrichterlich zu würdigen. Dabei muss die jeweilige Kalkulationsgrundlage des konkreten Anbieters vom Geschädigten beziehungsweise vom Gericht nicht im einzelnen betriebswirtschaftlich nachvollzogen werden. Die Mehrleistungen und besonderen Risiken müssen aber generell einen erhöhten Tarif unter Umständen durch einen pauschalen Aufschlag auf den „Normaltarif“ rechtfertigen (Oberlandesgericht Köln, a.a.O.). Ferner sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel die dort aufgeführten Nebenkosten grundsätzlich erstattungsfähig. Die gesonderte Abrechnung der Kosten für die Voll- und Teilkaskoversicherung war ebenfalls zulässig. Die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges grundsätzlich erstattungsfähig, es besteht ein schutzwürdiges Interesse der Kunden der Klägerin, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selbst aufkommen zu müssen, auch wenn das durch den Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug nicht voll- oder teilkaskoversichert war (Oberlandesgericht Köln, a.a.O.). Eine Erstattungsfähigkeit für einen Zusatzfahrer kommt grundsätzlich nur dann in

Betracht, wenn diese Zusatzleistung nach dem Willen der Mietvertragspartien erforderlich war (Oberlandesgericht Köln, a.a.O.).

Die Klägerin hat in den Schadensfällen 1), 2), 3), 5), 6), 10), 13), 14) und 15) einen Zusatzfahrer abgerechnet. In den Schadensfällen 1), 10), 13) und 14) wurde für beide Fahrer ein Führerscheinvormerk aufgeführt, die zusätzlichen Kosten durften in diesen Schadensfällen angesetzt werden. In Schadensfall 2), 6) und 15) hat die Klägerin nicht nachgewiesen, ob es sich bei den jeweiligen „Mietern 1“ auch um einen Fahrer gehandelt hat, da dort keine Daten bezüglich eines Führerscheins aufgeführt wurden. Insofern ist nicht substantiiert vorgetragen, dass zusätzliche Kosten für einen Zusatzfahrer angefallen sind. Aus diesem Grund ist in diesen Schadensfällen die Position des Zusatzfahrers aus den jeweiligen Schadensaufstellungen zu kürzen. Im Schadensfall 3) und 5) ist als „Mieter 1“ jeweils eine GmbH aufgeführt, so dass auch hier es sich effektiv nur um einen Fahrer gehandelt hat. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wer in diesen Fällen als sonstiger zweiter Fahrer in Betracht käme, auch in diesen Fällen ist daher die Position des Zusatzfahrers aus der Schadensaufstellung zu kürzen. Die Klägerin kann grundsätzlich auch die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sowie eine Gebühr für eine Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten gemäß der Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels verlangen (Oberlandesgericht Köln, a.a.O.). Ein Unfallbeteiligter darf grundsätzlich diesen Service in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die Berechnung ist das Mittel der Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels in Höhe von 21,00 €, für Zustellung und Abholung können daher maximal 42,00 € angesetzt werden. Aus diesem Grund sind bei der Berechnung der Ansprüche der Klägerin in vierzehn der fünfzehn Fälle 42,00 € statt 50,00 € anzusetzen. Im Schadensfall 13) verlangt die Klägerin 62,00 € für die Spätlieferung, gemäß der ursprünglichen Rechnung hat sie ihrem Kunden gegenüber aber nur 52,00 € abgerechnet. Auch wenn sie nach der Schwacke-Liste für diesen Service 62,00 € hätte abrechnen dürfen, so muss sie sich dennoch auf ihre den Kunden gegenüber abgerechneten Preise verweisen lassen, da dies Gegenstand ihrer ursprünglichen Kalkulation war. Aus den obigen Überlegungen folgt daher folgende Schadensabrechnung:

1. Schadenfall: Ponßen, PLZ-Gebiet 524, Gruppe 2 für 3 Tage

1) Grundpreis:	
1 x 3-Tagespreis	207,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20 % (siehe unten)	41,40 €
3) Nebenkosten (siehe unten)	
a) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	58,00 €
b) 3 x Zusatzfahrer zu je 15,00 €	45,00 €
c) Zustellung und Abholung	42,00 €
	<u>376,40 €</u>
abzgl. Zahlung	<u>220,00 €</u>
zu zahlender Betrag	173,40 €

2. Schadenfall: Müller, PLZ-Gebiet 418, Gruppe 4 für 2 Tage

1) Grundpreis:	
2 x Tagespreis zu je 82,00 €	164,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20 %	32,80 €
3) Nebenkosten	
a) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung zu je 21,00 €	42,00 €
c) Zustellung und Abholung	42,00 €
	<u>263,80 €</u>
abzgl. Zahlung	<u>164,00 €</u>
zu zahlender Betrag	116,80 €

3. Schadenfall: Aloka GmbH, PLZ-Gebiet 406, Gruppe 6 für 4 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x 3-Tagespreis	435,00 €
b) 1 x Tagespreis	145,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	116,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	69,00 €
b) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	23,00 €
c) Zustellung und Abholung	42,00 €
	<u>42,00 €</u>
Brutto	830,00 €
Netto	715,51 €
abzgl. Netto-Zahlung	<u>480,00 €</u>
zu zahlender Netto-Betrag	235,51 €

4. Schadenfall: Pütz, PLZ-Gebiet 521, Gruppe 4 für 11 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	525,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	315,00 €
c) 1 x Tagespreis	105,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	189,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	147,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	63,00 €
c) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	21,00 €

d) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	1.407,00 €
abzgl. Zahlung	<u>657,00 €</u>
zu zahlender Betrag	750,00 €

5. Schadenfall: Gebe GmbH, PLZ-Gebiet 521, Gruppe 1 für 12 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	325,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	195,00 €
c) 2 x Tagespreis zu je 65,00 €	130,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	130,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	122,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	52,00 €
c) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung zu je 17,00 €	34,00 €
e) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
Brutto	1.030,00 €
Netto	887,93 €
abzgl. Netto-Zahlung	<u>504,00 €</u>
zu zahlender Netto-Betrag	383,93 €

6. Schadenfall: Vaßen, PLZ-Gebiet 524, Gruppe 8 für 11 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	736,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	370,00 €
c) 1 x Tagespreis	126,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	246,40 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	178,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	76,00 €
c) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	25,00 €
e) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	1.799,40 €
abzgl. Zahlung	<u>1.076,73 €</u>
zu zahlender Betrag	722,67 €

7. Schadenfall: Schwartz, PLZ-Gebiet 525, Gruppe 2 für 4 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x 3-Tagespreis	207,00 €
b) 1 x Tagespreis	71,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	55,60 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	58,00 €
b) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	19,00 €
c) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	452,60 €
abzgl. Zahlung	<u>400,00 €</u>

zu zahlender Betrag 52,60 €

8. Schadenfall: Vicente, PLZ-Gebiet 525, Gruppe 4 für 12 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	525,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	315,00 €
c) 2 x Tagespreis zu je 105,00 €	210,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	210,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	147,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	63,00 €
c) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung zu je 21,00 €	42,00 €
c) Zustellung und Abholung zu je 25,00 €	42,00 €
	<u>1.554,00 €</u>
abzgl. Zahlung	<u>729,80 €</u>
zu zahlender Betrag	824,20 €

9. Schadenfall: Silberer-Lüderich, PLZ-Gebiet 521, Gruppe 3 für 6 Tage

1) Grundpreis:	
1x Wochenpreis	445,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	89,00 €
3) Nebenkosten	
a) 2 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. zu je 58,00 €	116,00 €
b) Zustellung und Abholung	42,00 €
	<u>692,00 €</u>
abzgl. 30 % Mithaftung	<u>207,60 €</u>
	484,40 €
abzgl. Zahlung	<u>302,40 €</u>
zu zahlender Betrag	182,00 €

10. Schadenfall: Schumacher, PLZ-Gebiet 523, Gruppe 1 für 17 Tage

1) Grundpreis:	
a) 2 x Wochenpreis zu je 325,00 €	650,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	195,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	169,00 €
3) Nebenkosten	
a) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers. zu je 122,00 €	244,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	52,00 €
c) 17 x Zusatzfahrer zu je 15,00 €	255,00 €
d) Zustellung und Abholung zu je 25,00 €	42,00 €
	<u>1.607,00 €</u>
in Rechnung gestellter Betrag	1.561,16 €
abzgl. Zahlung	<u>760,00 €</u>
zu zahlender Betrag	801,16 €

11. Schadenfall: Dahlmanns, PLZ-Gebiet 522, Gruppe 6 für 6 Tage

1) Grundpreis:	
1 Wochenpreis	725,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	145,00 €
3) Nebenkosten	
a) 2 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. zu je 69,00 €	138,00 €

b) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	1.050,00 €
abzgl. Zahlung zu zahlender Betrag	<u>801,00 €</u> 249,00 €

12. Schadenfall: Makus, PLZ-Gebiet 523, Gruppe 1 für 12 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	325,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	195,00 €
c) 2 x Tagespreis zu je 65,00 €	130,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	130,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	122,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	52,00 €
c) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung zu je 17,00 €	34,00 €
d) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	1.030,00 €
abzgl. Zahlung zu zahlender Betrag	<u>585,00 €</u> 445,00 €

13. Schadenfall: Tillner, PLZ-Gebiet 524, Gruppe 6 für 7 Tage

1) Grundpreis:	
1 x Wochenpreis	555,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	111,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	161,00 €
b) 7 x Zusatzfahrer zu je 15,00 €	105,00 €
c) Zustellung außerhalb der Geschäftszeiten	<u>52,00 €</u>
	984,00 €
abzgl. Zahlung zu zahlender Betrag	<u>691,00 €</u> 293,00 €

14. Schadenfall: Dichant, PLZ-Gebiet 523, Gruppe 2 für 8 Tage

1) Grundpreis:	
a) 1 x Wochenpreis	385,00 €
b) 1 x Tagespreis zu je	77,00 €
2) Pauschaler Aufschlag 20%	92,40 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	136,00 €
b) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	19,00 €
c) 8 x Zusatzfahrer zu je 15,00 €	120,00 €
c) Zustellung und Abholung	<u>42,00 €</u>
	871,40 €
abzgl. Zahlung zu zahlender Betrag	<u>692,00 €</u> 179,40 €

15. Schadenfall: Steffen, PLZ-Gebiet 525, Gruppe 4 für 13 Tage

1) Grundpreis:	
2 x Wochenpreis zu je 525,00 €	1.050,00 €

2) Pauschaler Aufschlag 20%	210,00 €
3) Nebenkosten	
a) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	147,00 €
b) 2 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. zu je 63,00 €	126,00 €
c) 13 x Zusatzfahrer zu je 15,00 €	195,00 €
d) Zustellung und Abholung	42,00 €
	1.770,00 €
abzgl. Zahlung	1.153,48 €
zu zahlender Betrag	616,52 €

Die Schriftsätze vom 05.06.2008 sowie vom 01.07.2008 erforderten keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, § 156 ZPO.

2. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 BGB ab den jeweils in Tenor bezeichneten Zeitpunkten. Es ist unstrittig, dass die Beklagte die Rechnungen zu den von der Klägerin in der Klageschrift angegebenen Zeitpunkten jeweils erhalten hat.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Streitwert: 6.741,03 €